

Kurztitel

Schutz der Opfer des Krieges

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 8/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

16.01.1999

Text

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (BGBI. Nr. 155/1953, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBI. Nr. 339/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Litauen	3. Oktober 1996
Palau	25. Juni 1996

Einer weiteren Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates zufolge hat die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien *1) am 18. Oktober 1996 erklärt, die von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erklärten Vorbehalte *2) weiterhin aufrecht zu halten.

Auf Grund einer Erklärung des Vereinigten Königreichs ist die Anwendung der Abkommen auf Hongkong mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1997 erloschen.

*1) Kundgemacht in BGBI. Nr. 277/1994

*2) Kundgemacht in BGBI. Nr. 155/1953